

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 436/74

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Mora A[REDACTED],
A[REDACTED] Str. [REDACTED], T[REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

'Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Wei und die Richter Korn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 519 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint zu Recht ein Neuantragsrecht der Klägerin wegen der Neufassung des § 33 Abs. 2 ZPO durch das ZPO-Schlußgesetz. Die Neufassung ergibt nur einen weitergehenden Anspruch (BGH vom 1972, 20). In Falle der vorangegangenen Regelung durch Bescheid oder Urteil besteht nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 ZPO-SchlußG nur dann ein Neuantragsrecht, wenn bereits eine Entschädigung zuerkannt war. Das war bei der Klägerin nicht der Fall. Auch im Übrigen läßt das Berufungsurteil keinen Rechtsfehler erkennen. Abhilfe kommt nicht in Betracht, weil der Tatrichter nicht festzustellen vermag, daß die Klägerin in ihrem Heimatort und Lublin nationalsozialistischer Verfolgung ausgesetzt war und sich damit der Bescheid vom 3. Oktober 1962 als nicht fehlerhaft erweist.

Bei

Dr. Lang